

## IFRS fokussiert IASB veröffentlicht Änderungen zu Novation von Derivaten und Fortführung des Hedge Accounting



### Das Wichtigste in Kürze

- Die Novation von Derivaten führt zur Ausbuchung des betroffenen Geschäfts.
- Für Zwecke des Hedge Accounting wird jedoch unter Voraussetzungen die ununterbrochene Fortführung der Sicherungsbeziehung trotz Ausbuchung ermöglicht.
- Dies setzt voraus, dass der Vertrag infolge rechtlicher und regulatorischer Anforderungen auf eine zentrale Gegenpartei oder eines ihrer Mitglieder übertragen wird.
- Zudem dürfen Änderungen der vertraglichen Regelungen nur solche Bereiche betreffen, die im Rahmen der Novation notwendig sind.

### Überblick

Der **International Accounting Standards Board (IASB)** hat am 27. Juni 2013 Änderungen an den Vorschriften zur Beendigung von Sicherungsbeziehungen in **IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung** verabschiedet. Danach bleiben Derivate trotz einer Novation weiterhin als Sicherungsinstrumente in fortdauernden Sicherungsbeziehungen designiert. Als Novation werden Sachverhalte verstanden, in denen die ursprünglichen Vertragsparteien eines Derivats sich darüber einigen, dass ein Zentralkontrahent ihre ursprüngliche Gegenpartei ersetzen soll und somit der Zentralkontrahent jeweils die Gegenpartei bildet. Grundlegende Voraussetzung dafür ist, dass die Einschaltung einer zentralen Gegenpartei bzw. eines Zentralkontrahenten (*Central Counterparty; CCP*) infolge rechtlicher oder regulatorischer Anforderungen vorgenommen wird. Der IASB sah einen dringlichen Bedarf für die Änderung nicht zuletzt deshalb, weil sich die G20-Staaten zu einer Verbesserung der Transparenz und Regulierung von nicht an geregelten Märkten gehandelten Derivaten, sogenannten Over-the-Counter-Derivaten (OTC-Derivaten), auf internationaler Ebene verpflichtet haben. Als Ausfluss dieser Zielsetzung sollen künftig alle standardisierten OTC-Derivate mit einer zentralen Gegenpartei abgeschlossen werden. Dies betrifft aktuell beispielsweise solche OTC-Derivate, welche in den

Anwendungsbereich der **European Market Infrastructure Regulation (EMIR)** bzw. der US-amerikanischen Vorschriften des **Dodd-Frank Act** fallen.

Zielsetzung der Änderungen ist die Vermeidung von Auswirkungen auf das Hedge Accounting als Konsequenz der Ausbuchung des Derivats bei Umstellung des Vertrags auf einen Zentralkontrahenten. Insbesondere würde die Effektivität von Cash Flow Hedges möglicherweise nicht hinreichend hoch sein, um eine Designation vorzunehmen oder aufrechtzuerhalten.

Der IASB hat darüber hinaus beschlossen, diese geänderten Anforderungen im für das dritte Quartal 2013 erwarteten Kapitel 6 „Hedge Accounting“ des IFRS 9 Finanzinstrumente entsprechend zu übernehmen.

#### Welche Art von Novationen ist betroffen?

Um in den Anwendungsbereich der begrenzten Änderung an IAS 39 (bzw. IFRS 9) zu fallen, müssen die folgenden Merkmale kumulativ erfüllt werden:

- a) Die Novation findet statt infolge bestehender oder neuer gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen.
- b) Durch die Novation wird ein Zentralkontrahent Gegenpartei für die beiden ursprünglichen Vertragsparteien. Ebenso kann eine Partei als Zentralkontrahent eingesetzt werden, welche die Erfüllung durch die zentrale Gegenpartei bewirken soll. Dies können beispielsweise Mitglieder von Clearingstellen sein, die von Unternehmen eingeschaltet werden, weil sie selbst keinen unmittelbaren Zugang zu einem Zentralkontrahenten haben. In manchen Rechtskreisen wird die Novation mit Kunden von Mitgliedern von Clearingstellen durchgeführt (sog. indirektes Clearing). Auch für diese Fälle ist der Anwendungsbereich der Änderungen eröffnet, wenn die Clearingtätigkeit des Kunden der Tätigkeit des Clearingmitglieds entspricht. Auch innerkonzernliche Novationen können in den Anwendungsbereich fallen, wenn dadurch der Zugang zu einem Zentralkontrahenten hergestellt werden soll. In allen Fällen, in denen die Novation nicht unmittelbar mit dem Zentralkontrahenten selbst erfolgt, muss sichergestellt sein, dass letztendlich derselbe Zentralkontrahent über die am Clearingprozess beteiligten Parteien einbezogen wird.
- c) Die Änderung der Vertragskonditionen beschränkt sich allein auf solche Änderungen, die wegen der Übertragung auf die zentrale Gegenpartei erforderlich werden.

Der erste Punkt bedeutet nicht (anders als im Standardentwurf noch vorgesehen), dass der Anwendungsbereich nur dann eröffnet ist, wenn die rechtlichen oder regulatorischen Anforderungen eine derartige Novation gebieten. Vielmehr kann die Novation auch bloß infolge bestehender oder neu eingeführter gesetzlicher oder regulatorischer Regelungen stattfinden. Darunter kann auch die freiwillige Portierung von Altbeständen in das zentrale Clearing fallen.

Die im letzten Punkt angesprochenen Änderungen beinhalten geänderte Besicherungsanforderungen, Aufrechnungsrechte sowie von der zentralen Gegenpartei erhobene Gebühren. Nicht darunter zu fassen sind hingegen Änderungen der Laufzeit, der Zahlungstermine, der vertraglichen Zahlungsströme oder deren Berechnungsbasis.

#### Regulatorischer Hintergrund

Ausgelöst durch die Finanzkrise hat die Europäische Union verschiedene Schritte eingeleitet, um die Finanzmarktstabilität zu erhöhen. Insbesondere die Ereignisse im September 2008 verdeutlichten die Risiken durch die Nutzung von OTC-Derivaten. Um diese Finanzmarktrisiken zu minimieren und die Transparenz zu erhöhen, wurde auf EU-Ebene am 4. Juli 2012 die „**Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister**“ (EMIR) verabschiedet und am 27. Juli 2012 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Damit trat die Verordnung Nr. 648/2012 zwanzig Tage nach ihrer Veröffentlichung, also am 16. August 2012, formell in Kraft. Im Vordergrund steht die Verpflichtung, zukünftig standardisierte OTC-Derivate über eine zentrale Gegenpartei abzuwickeln, Risikominderungstechniken auf nicht über Zentralkontrahenten laufende Derivate anzuwenden sowie sämtliche Derivategeschäfte (sowohl OTC- als auch an geregelten Märkten gehandelte Derivate) an ein Transaktionsregister zu melden. Obwohl EMIR offiziell bereits am 16. August 2012 in Kraft getreten ist, werden die neuen Pflichten im OTC-Derivategeschäft überwiegend erst mit Vorliegen der technischen Standards (**Regulatory / Implementation Technical Standards**) sowie dem Erteilen der erforderlichen Genehmigungen durch die jeweiligen Aufsichtsbehörden gelten.

Über Zentralkontrahenten abzuwickeln sind in Zukunft standardisierte OTC-Derivate, wie z.B. Zinsswaps oder Credit Default Swaps. Die Derivateklassen, welche dieser Clearingpflicht unterliegen, werden durch die **European Securities and Markets Authority (ESMA)** festgelegt.

Als europäische Verordnung gilt EMIR in Deutschland unmittelbar. Es sind jedoch Anpassungen im jeweiligen nationalen Recht erforderlich. Mit dem EMIR-Ausführungsgesetz wurden Regelungen im KWG, WpHG, BörsG sowie InvG geändert und ergänzt, um eine angemessene Umsetzung und Überwachung der EMIR-Verordnung zu gewährleisten. Für die Umsetzung der neuen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sind darüber hinaus Konkretisierungen erforderlich, die in Form der oben genannten technischen Regulierungsstandards erfolgen. Des Weiteren ist zu beachten, dass EMIR im Rahmen der Übernahme der Basel-III-Regelungen auch in die Capital Requirement Regulation (CRR) und die Capital Requirement Directive (CRD IV) einfließt. Letztlich sind also nicht nur die unmittelbaren Anforderungen der EMIR zu berücksichtigen, sondern auch die zahlreichen sich daraus entfaltenden Folgeregelungen.

Für bei Erstanwendung bereits bestehende OTC-Derivate gilt grundsätzlich nur eine begrenzte Rückwirkung. Eine generelle verpflichtende Überführung von bestehenden Derivaten in das zentrale Clearing wird explizit nicht gefordert. Insgesamt lässt sich unbestritten jedoch sagen, dass die Einschaltung einer zentralen Gegenpartei die Eigenkapitalanforderung gegenüber einem bilateral abgeschlossenen Derivat verringert. Bilaterale OTC-Geschäfte unterliegen zukünftig höheren aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen. Hierbei wird insbesondere das Kontrahentenausfallrisiko (Counterparty Credit Risk, CCR) betrachtet. Entsprechend wird ein regulatorischer Anreiz geschaffen, auch den bilateral geschlossenen Altbestand mittels Novation auf eine zentrale Gegenpartei zu übertragen und damit eine geringere Eigenkapitalanforderung zu erreichen.

Neben EMIR zu berücksichtigen ist schließlich auch deren US-amerikanisches Pendant, der Dodd-Frank Act. Dessen Regelungen sind auch für europäische Marktteilnehmer relevant, falls entsprechende Derivategeschäfte mit US-amerikanischen Vertragspartnern oder deren Tochtergesellschaften abgeschlossen werden.

### Fragestellungen infolge der Änderung

#### Führt die Novation zu einer Beendigung der Sicherungsbeziehung?

Nein. Sofern die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind, stellt die Novation für Zwecke des Hedge Accounting kein Auslaufen oder eine Beendigung des Sicherungsinstruments dar. Diese hätte die Beendigung der Sicherungsbeziehung zur Folge.

Stattdessen wird die Sicherungsbeziehung im Falle einer Novation fortgesetzt, sofern die Effektivitätsvoraussetzungen erfüllt sind und das Unternehmen die Sicherungsbeziehung nicht freiwillig beendet. Zu beachten ist jedoch, dass unter den geplanten Regelungen von IFRS 9 zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen eine solche freiwillige De-Designation nicht mehr vorgesehen ist.

#### Was wären die Folgen einer Beendigung der Sicherungsbeziehung gewesen?

Das nach der Novation neu eingebuchte Derivat hätte weiterhin grundsätzlich als Sicherungsinstrument designiert werden können. Das Derivat wird jedoch einen Startwert ungleich null aufweisen, wenn die ursprünglich vereinbarten Konditionen weitergelten und von den im Zeitpunkt der Novation am Markt vorherrschenden Bedingungen abweichen. Es handelt sich also, isoliert betrachtet, um ein Off-Market-Derivat.

Wird im Falle eines Cash Flow Hedges die Effektivitätsmessung mithilfe der „hypothetischen Derivatmethode“ durchgeführt, muss bei Neudesignation der Sicherungsbeziehung das hypothetische Derivat einen Startwert von null aufweisen. Aufgrund des Unterschieds zum tatsächlichen Derivat mit einem beizulegenden Zeitwert ungleich null kann für Zwecke des prospektiven Effektivitätstests nicht auf deckungsgleiche Konditionen (Critical terms match) verwiesen werden. Entsprechend wäre dadurch die Effektivität der bilanziellen Sicherungsbeziehung zwangsläufig durch den sog. Pull-to-Par-Effekt beeinträchtigt, auch wenn sich an der ökonomischen Sicherungsbeziehung nichts geändert hat. Dies führt zumindest zur Erfassung von Ineffektivitäten in der Gewinn- und Verlustrechnung. Wird die notwendige retrospektive Effektivität (80–125%) nicht erreicht, kann die bilanzielle Sicherungsbeziehung nicht länger fortgeführt werden.

Im Falle von Fair Value Hedges ergeben sich keine derartigen Auswirkungen, wenn die Wertänderung des Grundgeschäfts unmittelbar zugrunde gelegt wird.

**Bedeutet die Fortsetzung der Sicherungsbeziehung, dass aus der Novation überhaupt keine Effekte resultieren?**

Nein. Zwar kann die Sicherungsbeziehung mit dem auf die zentrale Gegenpartei übertragenen Derivat als Sicherungsinstrument fortgesetzt werden. Dennoch müssen jegliche Änderungen des beizulegenden Zeitwerts, die auf die Novation zurückgehen, bei der Bewertung des Sicherungsinstruments erfasst werden. Insofern haben sie Auswirkungen auf die Effektivität der Sicherungsbeziehung. Dies kann beispielsweise daher rühren, dass wegen einer geänderten Anforderung an die Besicherung geringere Ineffektivitäten aufgrund von Ausfallrisiken entstehen, die aus den Sicherungsinstrumenten resultieren.

**Wurden besondere Angabepflichten eingeführt?**

Nein. Der IASB hat zwar diskutiert, ob besondere Angaben infolge der begrenzten Änderung vorgeschrieben werden sollten. Da aus Sicht der Anwender die Sicherungsbeziehung jedoch fortgesetzt wird, sah der IASB keine Notwendigkeit besonderer Angaben, die über die ohnehin erforderlichen Angaben gemäß **IFRS 7 Finanzinstrumente: Angaben** hinausgehen. In diesem Zusammenhang können insbesondere die qualitativen und quantitativen Angaben zu Ausfallrisiken betrachtet werden.

**Wann wird die Änderung anwendbar sein?**

Beschlossen wurde eine verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2014 beginnen. Die Änderungen sind gemäß **IAS 8 Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler** retrospektiv anzuwenden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist zulässig, muss dann jedoch mit entsprechenden Angaben begleitet werden. Unternehmen, die nach der IAS-Verordnung der EU ihre Abschlüsse in Einklang mit den IFRS aufstellen, müssen jedoch das Endorsement durch die Europäische Kommission abwarten.

Die retrospektive Anwendung führt jedoch nicht dazu, dass bereits vorgenommene De-Designationen von Sicherungsbeziehungen aufgrund von Novationen zurückgenommen werden könnten, nur weil sie vor der Anwendbarkeit dieser Änderungen erfolgt sind.

## Überblick zu den Änderungen gegenüber dem Standardentwurf

Die folgende Tabelle stellt überblicksartig die Änderungen der endgültigen Vorschriften vom Standardentwurf ED/2013/2 dar:

Standardentwurf	Endgültiger Standard	Bedeutung
Die Novation ist erforderlich aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Anforderungen.	Die Novation findet statt infolge bestehender oder neu eingeführter rechtlicher oder regulatorischer Anforderungen.	Die Novation muss nicht mehr zwangsläufig unmittelbar aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Anforderungen durchgeführt werden. Stattdessen kann die Novation auch infolge gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen oder deren Einführung stattfinden. Dies kann etwa der Fall sein, wenn die Novation stattfindet, um in den Genuss günstigerer regulatorischer Eigenkapitalanforderungen im Vergleich zu bilateral abgeschlossenen Derivaten zu kommen. Insbesondere ist dies für Altbestände von Derivaten relevant, die nicht zwangsläufig auf einen Zentralkontrahenten übertragen werden, da Unternehmen oftmals eine solche Übertragung auf freiwilliger Basis vornehmen (sog. Backloading). Die Erweiterung des Anwendungsbereichs trägt auch dem Umstand Rechnung, dass freiwillig durchgeführte Novationen auf Zentralkontrahenten von den G20 angeregt werden.
Durch die Novation wird ein Zentralkontrahent Gegenpartei für die beiden ursprünglichen Vertragsparteien.	Durch die Novation wird ein Zentralkontrahent Gegenpartei für die beiden ursprünglichen Vertragsparteien. Ebenso kann eine Partei als Kontrahent eingesetzt werden, welche die Erfüllung durch die zentrale Gegenpartei bewirken soll. Dies können beispielsweise Mitglieder von Clearingstellen oder deren Kunden sein, die von Unternehmen eingeschaltet werden, weil sie selbst keinen unmittelbaren Zugang zu einem Zentralkontrahenten haben.	Nicht jeder Kontrahent eines clearingpflichtigen OTC-Derivats muss selbst Clearingmitglied bei einem Zentralkontrahenten sein. Es ist ebenso zulässig, als Kunde eine Clearingvereinbarung mit einem Clearingmitglied einzugehen oder auch eine indirekte Clearingvereinbarung mit einem Clearingmitglied zu treffen. Auch derartige Formen der Anbindung fallen nun in den Anwendungsbereich des geänderten Standards. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass letztendlich derselbe Zentralkontrahent über die am Clearingprozess beteiligten Parteien einbezogen wird.
Die Änderung der Vertragskonditionen beschränkt sich allein auf solche Änderungen, die wegen der Novation erforderlich werden.	Die Änderung der Vertragskonditionen beschränkt sich allein auf solche Änderungen, die zum Ersatz der ursprünglichen Vertragspartei erforderlich sind.	Keine materielle Änderung

# Ihre Ansprechpartner

**Prof. Dr. Andreas Barckow**

Partner

Tel: +49 (0)69 75695 6520

abarckow@deloitte.de

**Jens Berger**

Partner

Tel: +49 (0)69 75695 6581

jensberger@deloitte.de

**Adrian Geisel**

Tel: +49 (0)69 75695 6046

ageisel@deloitte.de

**Dr. Ralf Struffert**

Tel: +49 (0)211 8772 3736

rstruffert@deloitte.de

**Hinweis**

Bitte schicken Sie eine E-Mail an [mdorbath@deloitte.de](mailto:mdorbath@deloitte.de), wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

**Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf [www.deloitte.com/de](http://www.deloitte.com/de)**

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder [kontakt@deloitte.de](mailto:kontakt@deloitte.de) widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), noch eines der Mitgliedsunternehmen von DTTL oder ihre verbundenen Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen.

Bevor Sie eine Entscheidung treffen oder Handlung vornehmen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten haben könnte, sollten Sie einen qualifizierten Berater aufsuchen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 200.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).